
S 21 AS 1993/12

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	2
Kategorie	-
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 21 AS 1993/12
Datum	03.09.2014

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 1828/14
Datum	08.12.2014

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Detmold vom 03.09.2014 wird als unzulässig verworfen. Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

Die Berufung ist nicht statthaft. Der Senat verwirft die Berufung gem. [§ 158 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Beschluss als unzulässig, nachdem die Beteiligten hierzu mit Schreiben vom 30.10.2014 angehört worden sind. Die Entscheidung durch Beschluss entspricht pflichtgemäßem Ermessen; die Komplexität des Streitfalls in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ist einfach. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Detmold vom 03.09.2014 bedarf der Zulassung ([§ 144 SGG](#)). Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt 750 EUR nicht ([§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#)). Ein Fall des [§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) liegt nicht vor. Im Streit stehen nicht Leistungen für mehr als einem Jahr. Eine Zusammenrechnung von Leistungsabschnitten findet bei SGB II-Leistungen nach der ganz überwiegenden Ansicht in Rechtsprechung und Literatur nicht statt – insofern wird auf die Ausführungen in dem Richterbrief vom 30.10.2014 Bezug genommen. Ergänzend weist der Senat darauf hin, dass sich aus der Entscheidung

des Bundessozialgerichts mit Urteil vom 13.02.2014 ([B 4 AS 22/13 R](#) – juris RdNrn 13 ff.) ableiten lässt, dass auch bei einem Überprüfungsantrag nach [§ 44 SGB X](#) einzelne Bewilligungsbescheide mit ihrem jeweiligen Regelungsgehalt zur Überprüfung gestellt werden und eine Zusammenfassung prozessualer Ansprüche durch [§ 44 SGB X](#) nicht stattfindet.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor ([§ 160 Abs. 2 SGG](#)).

Erstellt am: 12.05.2015

Zuletzt verändert am: 12.05.2015